

## Hausordnung

**Diese Hausordnung soll dazu beitragen, nicht nur die Ordnung, sondern auch gedeihliche und zufriedenstellende Verhältnisse im Haus zu sichern. Sie entspringt dem gesunden Menschenverstand und der Idee nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Sie hat, wiewohl bisweilen etwas juristisch im Ton, nicht den Zweck, Ihre Rechte einzuschränken.**

- 1.) Alle Benutzer sind verpflichtet, vom gemeinschaftlichen Eigentum ordnungsgemäßen Gebrauch zu machen. Angemessene Nutzung und pflegliche Behandlung verlängern die Lebensdauer des gemeinschaftlichen Eigentums und mindern die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten.
- 2.) Keller, Treppen, Flure, Geh- und Fahrwege, Abstellplätze und Gartenflächen, sowie die Geschäftsstelle und die Sanitärräume sind sauber zu halten. Jeder Nutzer sollte zum gepflegten Eindruck des Hauses beitragen.
- 3.) Es ist nicht gestattet, auf Fluren, Treppen, Gängen oder in sonstigen zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumen Gegenstände (z.B. Möbel, Mopeds, Fahrräder) abzustellen oder aufzubewahren. Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert zu entsorgen. Die Mieträume sind sauber und frei von Ungeziefer zu halten. Abfall und Unrat dürfen nicht in den Räumen angesammelt werden, sondern sind unverzüglich zu beseitigen. Das Reinigen von Gegenständen darf nur innerhalb der gemieteten Räume geschehen.
- 4.) Das Reinigen der Balkone, Fenster, außenliegenden Fensterbänke sowie das Begießen der Blumen haben so zu erfolgen, dass kein Wasser an der Hauswand herunterläuft. Badebecken auf den Balkons sind nicht gestattet.
- 5.) Jeder Nutzer muss sorgfältig auf Feuer und Licht achten. Boden- und Kellerräume dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Papier, Packmaterial, Brennstoffe etc. in den Keller- und Bodenräumen nicht gelagert werden.
- 6.) Verstopfungen in Ausgüssen, Klosettbecken und anderen Sanitäranlagen hat der Mieter auf eigene Kosten beheben zu lassen. In der Toilette oder das Abflussbecken dürfen keine Scherben, Küchenabfälle, Textilien oder dergleichen geworfen werden. Kann bei Verstopfung in den Abfallrohren oder in der Kanalsituation der Urheber nicht festgestellt werden, müssen die Kosten für die Schadensbeseitigung auf die Mieter umgelegt werden.

- 7.) Bei Frostwetter haben alle Nutzer die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Durch mangelnden Frostschutz entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der den Schaden verursacht hat.
- 8.) Rauchen ist in der Geschäftsstelle und im gesamten Gebäude verboten.
- 9.) Jeder Nutzer ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Geschäftsstelle, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt.
- 10.) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mieter unzumutbar behindert werden.
- 11.) Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.
- 12.) Die Räume sind auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
- 13.) Elektrizitäts-, Gas- und Wassermesser der Mieter sind innerhalb der gemieteten Räume aufzustellen.
- 14.) Sind Schließungszeiten für die Haustüren festgelegt, so sind diese unbedingt zu beachten.
- 15.) Die Benutzung des Aufzuges geschieht auf eigene Gefahr. Die von den zuständigen Überwachungsorganen erlassenen Betriebsvorschriften sind einzuhalten.